der Klee oder sonstigen Vieh-Votters untüchtig sind und die Viehzucht doch die einzige Nahrung des ackermans ist."*)

Die jetzigen Bestandtheile der Gemeinde haben nicht immer zusammen gehört, sondern datirt diese Zusammenstellung erst aus der Zeit der französischen Herrschaft. Die Hauptbestandtheile sind die Herrlichkeit Neersen (mit Ausschluß von Anrath) und die zum ehemaligen kurkölnischen Amte Oedt gehörige Honschaft Unterbroich, (das jetzige Clörath) mit den in frühern Zeiten freien, adeligen Gütern Haus Stockum oder Dollenhof, der Burg oder dem Rittersitz Clörath und dem Hause Hohensand.

Fünftes Kapitel.

Die historische Topographie der Gemeinde.

Inhalt: Die Römer am Rheine. — Die ripuarischen Franken. — Die Merowinger. — Zerfall des Reiches. — Die Gaue. — Zerfall derselben. — Die Entstehung der kleineren Gebiete. — Die alten Grenzen der Herrlichkeit Neersen und der Honschaft Unterbroich. — Limittengänge. — Ansprüche des Amtes Liedberg.

Die Römer hatten sich am Rhein festgesetzt, viele Städte dem Laufe des Stromes entlang haben ihnen ihre Entstehung zu verdanken, z. B. in unserer Nähe Köln, Dormagen, Neuß, Uerdingen, Xanten. Nachdem durch die Völkerwanderung das römische Weltreich zertrümmert worden, ließen sich zu beiden Seiten des Rheines die ripuarischen Franken nieder.

*) Unterbroicher Prozeß-Akten.

Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts n. Chr. gelang es durch List und Gewaltthaten Chlodewig (481—511) dem Könige eines fränkischen Stammes, sämmtliche Stämme der Franken zu einem mächtigen Reiche zu vereinigen. Seine Nachkommen, die Merowinger, wurden durch Pipin dem Kleinen, dem Sohne Karl Martell's vom Throne verdrängt, (752) und die Dynastie der Karolinger gegründet. Unter Pipins Sohn, Kaiser Karl dem Großen (768—814) erreichte das Frankenreich den höchsten Punkt seiner Macht, um bald darauf (843) in drei Reiche zu zerfallen. Das große fränkische Reich war in Gaue getheilt, die durch vom Könige ernannte Gaugrafen verwaltet wurden. So finden wir in den untern Gegenden des Rheines einen Kölner, Deutzer, Jülicher, Attuarier, Mühlgau u. s. w.

Diese Eintheilung bestand auch nach der Trennung (843) noch bis ins elfte Jahrhundert; in diesem und noch mehr im folgenden jedoch zerfiel die alte Reichsverfassung, die mächtigsten Dynastengeschlechter so wie die höhere Geistlichkeit hatten sich nach und nach zu unabhängigen, respective erblichen Herren gemacht. Die Gaue wurden zersplittert, die auf den alten kaiserlichen Frohn- oder Salhöfen sitzenden Dienstmannen nahmen ihre Besitzungen von den Dynasten zu Lehen. Andere, dem Geiste der Zeit folgend, stifteten Klöster und Abteien und beschenkten sie mit Land und Leuten. Viele Lehnsmänner wurden im Laufe der Zeit mächtige Herren, die dem schwächer werdenden Dynastengeschlecht den Gehorsam aufkündigten, so daß bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts das deutsche Reich in eine Unzahl kleinerer Fürstenthümer geistlicher und weltlicher Herrschaften zerfallen war. Hier am Rhein blühten ganz besonders die geistlichen Herrschaften, Klöster, Stifter, Abteien und Comthureien, so daß der Schwedenkönig Gustav Adolf den Rhein mit dem Namen „die Pfaffengasse" bezeichnete.

Auch unsere nächste Umgebung war mit kleinen Territorien gut versehen. Ein Neersener Amtsverwalter klagt 1760 darüber, daß in diesen Gegenden die verschiedenen Gebiete „kruß und toll durcheinander liegen, hier ein Erb so liedtbergisch, dort eins so oedisch, gleich daneben eins so Nersisch, wiederumb ein anderes so jülisch oder Kempisch gelegen, anzutreffen sein, also einer oder ander territory or-

dentliche Limitten (Grenzen) nicht angewiesen werden könne."*) (Ist doch der Kreis Gladbach aus fünf verschiedener Herren Länder zusammengesetzt.)

Bei der Zersplitterung der Gaue hatten sich am Niederrhein außer vielen kleinern Besitzungen mehrere größere Fürstenthümer gebildet, von denen die bedeutendsten das Erzstift oder Erzbisthum Köln, die Grafschaften, spätere Herzogthümer Berg, Jülich, Cleve und Geldern, so wie die Grafen von Mörs und die Herren von Heinsberg waren. Sie waren durch Schenkungen, Erbschaften oder auch durch Waffengewalt gewachsen und hatten die kleineren, schwächern Nachbarn unterdrückt, so daß diese noch manchmal froh sein konnten, ihr Ländchen von ihrem Besieger als Lehen von neuem annehmen zu können. So hatte das Herzogthum Jülich 42 Unterherrschaften, welche allem Anscheine nach noch bis in's dreizehnte Jahrhundert reichsfrei waren und erst zu dieser Zeit vor und nach im Gefühle ihrer Schwäche in den Schutz des mächtig aufstrebenden Jülich'schen Geschlechtes traten, ohne jedoch alle ihre Hoheitsrechte aufzugeben. Wie im Jülich'schen die Unterherrschaften, so waren im benachbarten Erzbisthum Köln im Laufe der Zeit die Lehnhöfe, gemeinlich Herrlichkeiten genannt, entstanden. Diese Lehnhöfe waren theils im Besitze benachbarter Dynasten z. B. der Herzoge von Berg, Jülich, Geldern oder Cleve, der Grafen von Mörs und anderer, theils hatten Grafen, Freiherren, Ritter dieselben zu Lehen. Diese Lehen waren entweder Mannlehen oder gemischte Lehen. Erstere erbten nur auf die männliche Nachkommenschaft, war diese ausgestorben, dann hatte der Landesherr das Recht, die Besitzung einem Andern zu übergeben, wobei denn oft eine verheirathete Erbtochter „aus Gnade" berücksichtigt wurde.

Zu diesen Herrlichkeiten des Erzstiftes gehörte auch die Herrschaft Neersen, von 1502 bis 1744 im Besitz der von Virmond. Dieselbe wird zuerst, so weit wir auffinden konnten, im Jahre 1263 erwähnt, wo in einer Urkunde ein „vait (Vogt) van der nersin" genannt wird.**)

Wie schon gesagt, ist die jetzige Gemeinde zusammengesetzt

---

*) Unterbroicher Prozeß-Akten.
**) Lacomblet, Urkundenbuch II. 537.

aus der Herrlichkeit Neersen und der oedischen Honschaft Unterbroich. In letzterer lagen einzelne Ortschaften und Höfe, die zu dem im kurkölnischen Amte Liedberg liegenden Dingstuhl Schiefbahn gehörten. Angrenzend finden wir die Herrschaft Mylendonk, das Herzogthum Geldern durch die Herrlichkeit Viersen, das Herzogthum Jülich durch seine Aemter Gladbach und Süchteln; ferner die kurkölnischen Aemter Linn, (Willich) Liedberg (Kehn und Schiefbahn) und Kempen (Klein-Kempen).

Ganz bestimmt lassen sich die frühern Grenzen nicht angeben, besonders nicht in den zum gemeinschaftlichen Weidgang benutzten Brüchern, einestheils, da keine alten Karten aufzutreiben waren, und anderntheils die Grenzen auch nie so ganz bestimmt festgesetzt gewesen sind, so daß zwischen den einzelnen Territorien auch fortwährend Grenzstreitigkeiten vorkamen.

Versuchen wir, durch alte Urkunden die frühern Grenzen festzustellen.

Die Scheffen von Gladbach sagen im Jahre 1412 in einer Urkunde, die Rechte des Abtes als Holzgrafen betreffend:

„Soe hant getuycht dye Gesworen Forster der gemeynden nu ther tyt zu Gladbach vür mynem Heren dem Abdt alß vür eynen Holzgreue Jnd vür dye gemeyn Scheffen zu Gladtbachh dat soe vür troyntich Jaeren die Elsten und Gesworen zu Gladtbachh ind zu Anraede*) sementlich getuycht hant, aß van eynre Konden van hondert Jaeren, soe wye dye Holtgemeynde van dem Broucke up ander syden der Nerssen angeytt an dem Paell by Bütger Walde vnd geytt vort alle dye Tryte lanx vp dye Cloyr Jnd vort vp dye Moarke (?) ind vort alle dye Nersse nydder biß an den Wyden Dyck."**)

Ebenso wird diese Grenze 1761 von den abteilichen Jägern angegeben „ . . . auf den Wahlgraben ins flache Kloerbruch bis langs die Nersey Benden über die Ners in die Kloer und ferner in die Triet ümb das Nerschbroich.***)

Von den Schloßbenden, früher Cloerbenden genannt, zog sich die Grenze der Herrschaft Neersen über das Rod zur Kikenstraße bis in die Nähe des Schwarzenpfuhles, von da bis

---

*) In Anrath war die Holzbank für Liedberg, Neersen und Oedt.
**) Eckertz und Noever, Abtei Gladbach p. 40.
***) Eckertz a. a. O. p. 52.

zu den sog. sieben Buchen (kurz bei Kirschenhof) und ging dann an den drei Heisten in der Nähe der Vogelstange vorbei bis zur Einmündung der Cloer in die Niers. Außerdem gehörten zur Herrlichkeit der gänzlich verschwundene Dorrishof, der in der Vennhaide liegende Furthhof, sowie einzelne Höfe an der Kapelle, am Bökel und in der Niederhaide, auf die wir noch zurückkommen werden.*)

Die Honschaft Unterbruch begann dicht bei dem Dorfe Neersen, zu ihr gehörten an der Neersener Seite das jetzige Bruch, also von Rams bis Mutschenhof; von der Schiefbahner Enklave Hagwinkel war sie durch den zur Levenbrücke führenden Weg getrennt, dann ging die Grenze auf den Bökel zu, über die Vennheide zum Hause Stockum. Als fernere Grenze finden wir die Niers angegeben: „Honschaft Underbroich gränzet weiter nicht an die Nerschfluß biß von der Nerstraß biß an die Clöratsche Mühle.“ — Der Neersstrom ist ein öffentlicher Fluß, der das Köllnische vom Jülich'schen und preußischen Gebiet scheidet.**)

Vom Hause Clörath zog sich die Grenze zwischen den Honschaften Hagen und Unterbroich um das Saal-, früher Zahrbruch genannt, herum auf den Schmitzbaum zu, der hinter den sog. Schmitzsträuchern den schon erwähnten, von Süchteln abkommenden Hauptweg als Schlagbaum sperrte. Von dieser Stelle heißt es: „Die Schmitzsträuch bestehen in einem gemeinen weg, welcher von hieraus abwärts vorbey Cloeradt und mitten zwischen das Zaarbroich und oedische läodereien oder Erbschafft biß auff Schmitzbaum gehet, dieser baum ist tempore belli hingesetzet worden und habe zuverläßig hören sagen, daß dahmaliger Liedtbergischer Herr Ambtmann Freiherr von Roist***) special kommission darzu gehabt habe.“ (1751)

Der liedbergische Amtsverwalter Vasmer, der seinen Wohnsitz am Schwarzenpfuhl hatte, fordert 1753 den Notar Schloßmacher auf, den sog. Schmitzbaum, welcher von Alters her „in dem gemeinen Weg oder Landstraßen“ gestanden, zu

---

*) Ueber den Hauptort der Herrlichkeit, den Flecken Anrath siehe unten.

**) Unterbroicher Prozeß-Akten 1781.

***) Um das Jahr 1701.

besichtigen. Der Notar bezeugt darauf, daß er daselbst gefunden habe „mitten im gemeinen weeg einen dicken eichenen stumpf, den er darauf mit seinen Füßen beruhrt und betrotten."

Vom Schmitzbaum ab bis zur Kappertshaide war die Grenze häufig Gegenstand des Streites zwischen den unterbroicher Scheffen und der liedberger Honschaft Kehn. Von da ab bildete die Schüpp, jetzt Flöth genannt, die Scheidung zwischen Unterbroich einerseits und Anrath und Kleinkempen anderseits. Auch diese Grenze wurde stellenweise häufig von den Liedbergern angefochten, besonders wenn es sich galt, Brücken und Stege in Ordnung zu halten.

An der Kapelle ist die Grenze schon schwieriger aufzufinden, jedoch läßt sich aus alten Verzeichnissen der Höfe, die später folgen werden, die Zugehörigkeit feststellen, ebenso auf der Niederhaide, wo einzelne schiefbahner Häuser und Höfe dicht beim Dorfe Neersen liegen, wogegen umgekehrt neersener Besitzungen weiter auf Schiefbahn zu vorkommen. Die äußerste Grenze der Honschaft Unterbroich auf Schiefbahn zu finden wir im Jahre 1604 angegeben, wo der abteiliche Schultheiß Wilhelm Hertzig die Jurisdiktion des Abtes von Gladbach als Erbgrundherrn von Oedt verzeichnet, wie sie bis dahin ausgeübt worden. Es heißt da:

„Erstreckt sich dessen Schultheißen gebieth, befelch vnd Exekution, wie auch der Scheffen wißthumb, des Gerichtsschreibers vndt Prokuratoren Dienst wegen des Erbgrundt und Gerichtsherrn das gantze ampt durch, ihr Gerichtspott aber im Vnderbroch ist dasjenige, was zwischen dem Clapdorn bey der Scheiffbahnen vnd Schmetzbaum zu verrichten schuldig ist."*)

In alten Limittengängen, (Grenzbesichtigungen) wobei auch die Revision der Gräben, Schlagbäume und Wege statt fand und wobei die Schuldigen sofort in Strafe genommen wurden, sind die in der Honschaft Unterbruch liegenden liedberger Enklaven ziemlich genau bezeichnet.

Diese waren, außer den Honschaften Hagwinkel und Bökel, noch ein Hof auf der Vennhaide, einer auf der Gisgeshaide, die Lakhäuser oder Rättges am Hause Clörath und auf der Kappertshaide der sog. Hattenteufel. Hinter dem

*) Eckertz und Noever a. a. O.

schwarzen Pfuhl, vulgo Pool, finden wir noch die Kapelle Beth-Jerusalem mit den anliegenden Häusern, so wie die noch jetzt in der Niederhaide zu Schiefbahn gehörenden Höfe als liedbergisch verzeichnet.

Ebenso machten die liedberger Beamten Anspruch auf einen großen Theil der Ländereien und Wiesen des Rittergutes Clörath und die beiden dabei liegenden Mühlen, auch behaupteten sie, daß sie die Jurisdiktion über den Marktplatz und mehrere Häuser in Anrath hätten.

Zum Beweise ihrer Ansprüche beriefen sich die Liedberger auf alte, früher gehaltene Limittengänge, deren wir hier einige im Auszuge folgen lassen:

„Anno 1663 den 3. Xbris haben scheffen im Kehn an henrichen schnappertz, dessen fraw und erben einen Dyck an der Neersen hinder der gibbermühlen erblich verkauft, dessen soll er henrich, seine fraw und Erben oder besitzern des schnappertshoffs die plänk oder fußweg, wo man über die Ners nach Virschen geht, in reparation halten."

„Anno 1701 den 15. 7bris die besichtigung gehalten wie folgt: Erstlich ein anfang gemacht ahn der gibbermühlen, alwohe über den Neerser Dyck gangen biß an die Neerser plänk, so halb liedtbergisch, von dannen langs die Nerß biß ahn ein Orth, alda ein stein gelegen hat, der blawen stein bey einer weyden, so gezeignet, aber an jetzo hinweg wahr und von dannen langs die Nerß biß ahn daß hauß Cloeradt und also fort ahn der ander seythen des hoffbroichs rund her das floet langs bis ahn großen grevertz hoff."

„In meditallo der Kapperts-Haiden befindet sich das Haatendeufelserb, so mit zwey Morgen lands für liedtbergisch gehalten wird."

„Nebst zweyen Liedbergischen Häusern werden auch die strassen, der Markt, die Kirch in Anrath liedtbergisch gehalten."

Daß die Grenzbestimmungen von jeher nie so ganz genau festgestellt gewesen, sehen wir aus einem alten Weisthum vom Jahre 1381, wo den Scheffen die Frage vorgelegt wurde „off Anroyde upme grunde van Kempen lyge off ymme lande van Ledberg" worauf dieselben die Erklärung

abgaben: „dat sy zu der zyt nit wys en weren,“*) (d. h. daß sie es nicht wüßten).

Sehr leicht zu erklären ist es, daß sowohl Beamte wie Gemeinden zähe und fest an ihren wirklichen oder vermeintlichen Rechten hingen, da damit ja zugleich nicht nur der Mitgenuß, sondern auch der Mitbesitz der großen Brücher garantirt waren.

Sechstes Kapitel.

Die Gewässer.

Inhalt: Die Niers. — Ihr Lauf und Gefälle. — Der alte Lauf. — Die Dycken oder Dämme. — Niersreglement. — Das Mühlenrecht. — Die Schifffahrt. — Die Fischerei-Berechtigung. — Streit mit Gladbach. — Die Kallen. — Die Triet und die Cloer. — Die Meliorations-Anlagen. — Der alte Wallgraben. — Die Flöth. — Der Oelmühlengraben. — Der Nordkanal.

Wie schon erwähnt, muß in frühern Zeiten die ganze Niederung ein Sumpf gewesen sein, besonders da die zuströmenden Gewässer keinen genügenden Abfluß hatten. Dabei betrachteten die an der Niers liegenden Müller die Niederung als ihren natürlichen Wasserbehälter. Diesem führten in der Gemeinde die Niers, die Cloer, die Triet und der Hammerbach ihr Wasser zu.

Der größte dieser Wasserläufe ist die Niers, sie entspringt bei Kuckum im Kreise Grevenbroich, fließt in nördlicher Rich-

*) Lacomblet Archiv VI. p. 474.